

▼ Bitte senden an:

Gemeinde Auensee
Ordnungsamt

Sicherheitsbehörde
Gefahrenabwehrrecht
04016 Auensee

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

(§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz -WaffG)

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen

 sogenannte Waffen

Angaben der antragstellenden Person

Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsname der Mutter
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Telefon, E-mail
weitere Wohnungen		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
Waffenart, die ich führen möchte		
Aufbewahrungsort der Waffe - Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird.		

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich bin nicht

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> vorbestraft. | <input type="checkbox"/> Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. |
| <input type="checkbox"/> Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt. | <input type="checkbox"/> innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen. |
| <input type="checkbox"/> in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig. | <input type="checkbox"/> abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln. |

Hinweis: Auf eigene Kosten ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis beizubringen, wenn begründete Zweifel an der geistigen oder körperlichen Eignung der antragstellenden Person bestehen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Merkblatt

zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Kleiner Waffenschein

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen



ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Wer eine PTB – Waffe **ohne** den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die **Angaben zur Person** werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 75 Euro.

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Mit der Erteilung des Kleinen Waffenscheins unterliegen die Erlaubnisinhaber der regelmäßigen Zuverlässigkeitssprüfung. Die Zuverlässigkeitssprüfung ist aller drei Jahre durch die zuständige Behörde durchzuführen. Diese Prüfung ist gebührenpflichtig und die Verwaltungsgebühr beträgt gegenwärtig 30 Euro.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
 - zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)
- Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des WaffG):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben

Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamt der Stadt Leipzig:

Abteilung: Sicherheitsbehörde

Sachgebiet: Allgemeine Gefahrenabwehr

Postanschrift: Stadt Leipzig
Amt 32
04092 Leipzig

Sitz: Technisches Rathaus
Prager Straße 136, Haus A
04317 Leipzig

Sprechzeiten: Montag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Telefon: +49 341 123 8674
+49 341 123 8675
+49 341 123 8691

Fax: +49 341 123 8955

E-Mail: gefahrenabwehr@leipzig.de